

§ 42

Lohnsteuer-Jahresausgleich

aufgehoben durch das StÄndG 1992 v. 25. 2. 92 (BGBl. I S. 297; BStBl. I S. 146)

(1) *Den unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird die für das abgelaufene Kalenderjahr (Ausgleichsjahr) einbehaltene Lohnsteuer insoweit erstatet, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich). Hat die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des ganzen Kalenderjahrs bestanden, so gilt die Dauer der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Kalenderjahr als Ausgleichsjahr und der während dieses Zeitraums bezogene Arbeitslohn als Jahresarbeitslohn*

(2) *Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird nach Ablauf des Ausgleichsjahrs auf Antrag des Arbeitnehmers vom Finanzamt durchgeführt, soweit er nach § 42 b nicht vom Arbeitgeber durchgeführt worden ist. Bei Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht kann der Lohnsteuer-Jahresausgleich sofort durchgeführt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf das Ausgleichsjahr folgenden zweiten Kalenderjahrs nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen; die Frist kann nicht verlängert werden. Der Antrag muß vom Arbeitnehmer, bei Arbeitnehmern, die mit einem Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllen, auch vom Ehegatten eigenhändig unterschrieben sein. Hat eine Person oder Vereinigung bei der Anfertigung des Antrags mitgewirkt, so sind der Name und die Anschrift dieser Person oder Vereinigung in dem Antrag anzugeben.*

(3) *Dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich sind beizufügen:*

1. *die für das Ausgleichsjahr ausgeschriebenene Lohnsteuerkarten des Arbeitnehmers mit vollständigen Lohnsteuerbescheinigungen oder in den Fällen, in denen dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte nicht vorgelegen hat, Lohnsteuerbescheinigungen nach entsprechendem amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 41 b Abs. 1 Satz 3);*
2. *in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs zeitweise in keinem Dienstverhältnis gestanden hat, etwaige Unterlagen über die Dauer dieser Zeiträume.*

(4) *Vorbehaltlich der Vorschriften des § 42 a hat das Finanzamt für den Lohnsteuer-Jahresausgleich den Jahresarbeitslohn aus sämtlichen Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers festzustellen. Dabei bleiben ermäßigt besteuerte Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht ihre Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt. Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungs-Freibetrag und der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag abzuziehen. Danach ist als Jahreslohnsteuer die Einkommensteuer zu ermitteln, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich die sich aus dem nach Satz 3 geminderten Jahresarbeitslohn ergebenden Einkünfte erzielt hat; dabei sind die §§ 10 e, 10 f, 34 Abs. 1, §§ 34 c, 34 f, 35 und 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 7 sowie § 15 b des Berlinförderungsgesetzes und § 7 des Fördergebietsgesetzes nicht anzuwenden. Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die für das Ausgleichsjahr insgesamt erhoben worden ist, hat das Finanzamt dem Arbeitnehmer zu erstaten. Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuschneiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen einbehalten worden ist. § 36 Abs. 4 Satz 3 gilt sinngemäß.*

(5) *Das Finanzamt erteilt über den Lohnsteuer-Jahresausgleich dem Antragsteller einen Steuerbescheid.*

Erläuterungen zu § 42

Rechtentwicklung bis StÄndG 1992: Das Verfahren zum LStJahresausgleich wurde erstmals für das 2. Halbjahr 1948 durch Verwaltungsanordnung eingeführt. Von 1958 bis 1974 enthielt § 42 die Rechtsgrundlage zur Durchführung des LStJahresausgleichsverfahrens; die verfahrensrechtlichen Einzelheiten wurden in einer Jahresausgleichsverordnung geregelt. Mit dem EStRG v. 5. 8. 74 (BGBl. I S. 1769; BStBl. I S. 530) wurde § 42 insgesamt neugefaßt; die Vorschrift regelte seitdem den gesamten Verfahrensablauf eines amtlichen (vom Finanzamt durchzuführenden) LStJahresausgleichs.

Aufhebung der Regelung: § 42 wurde durch das StÄndG 1992 v. 25. 2. 92 (BGBl. I S. 297; BStBl. I S. 146) aufgehoben. Der LStJahresausgleich wird grundsätzlich letztmals für den VZ 1990 durchgeführt (so § 52 Abs. 27 a); ab dem Inkrafttreten des StÄndG 1992 am 29. 2. 92 können für den VZ 1991 keine Bescheide mehr über die erstmalige Durchführung eines LStJahresausgleichs erteilt werden (vgl. BMF v. 13. 4. 92, BStBl. I S. 271 mit weiteren verfahrensrechtlichen Hinweisen). Die rückwirkende Aufhebung sollte eine ansonsten erforderliche Einführung des LStJahresausgleichs in den neuen Bundesländern verhindern. Grundsätzlich ab VZ 1991 erfolgt der Ausgleich zuviel gezahlter LSt. im Rahmen einer antragsgebundenen ArbNVeranlagung gem. § 46 Abs. 2 Nr. 8 (vgl. BTDrucks. 12/1506 v. 7. 11. 91 S. 375).

Grund für die Aufhebung: Es bestand eine verfahrensrechtliche Mehrgleisigkeit von LStJahresausgleich, Nachforderungsverfahren nach Abschn. 139 LStR u. ArbNVeranlagung, die teils von Amts wegen, teils auf Antrag erfolgte. Dies führte zu einem verfahrensrechtlichen Mehraufwand, zu rechtssystematisch mitunter schwer erklärbaren Ergebnissen sowie zu Rechtsunsicherheit. Der Gesetzgeber hat daher zur Rechtsvereinfachung das LStJahresausgleichsverfahren aufgehoben u. ein antragsgebundenes Veranlagungsverfahren für ArbN eingeführt. Hinzu kam die rückläufige Bedeutung des LStJahresausgleichs. Da die finanzamtlichen Vordrucke u. Fristen bleiben, soll die Rechtsänderung für die ArbN kaum spürbar sein. Vgl. dazu eingehend BTDrucks. 12/1506 v. 7. 11. 91 S. 377–380.